

## **Satzung des TanzSportClubs Ammersee**

Verein zur Förderung der Tanzkultur

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 6 Beiträge

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

§ 10 Jugendversammlung

§ 11 Kassenführung

§ 12 Datenschutz

§ 13 Haftungsausschluss

§ 14 Auflösung des Vereines

§ 15 Inkrafttreten

Anmerkungen:

Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieser Satzung.

Aus Gründen der Vereinfachung wird im Text bei allen Personen auf die weibliche Form verzichtet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tanzsportclub Ammersee – Verein zur Förderung der Tanzkultur“ (e.V.), (abgekürzt TSC Ammersee) mit Sitz in Raisting.

1.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Weilheim.

1.3 Der Verein strebt an, Mitglied eines Landes- oder eines übergeordneten Tanzsport-Verbands zu werden.

1.4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

1.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tanzsports für alle Altersstufen.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung der Sportart Tanz durch Übungen und Leistungen.

2.3 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

2.4 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## § 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Die Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## § 4 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

4.1 Ordentliche Mitglieder sind

1. sporttreibende Mitglieder

2. fördernde Mitglieder

#### 4.2 Außerordentliche Mitglieder sind

1. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Personen im Studium, Berufsausbildung oder Bundesfreiwilligendienst, bis zu einer Altersgrenze von 25 Jahren.

#### 4.3 Ehrenmitglieder

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

### § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

5.1 Anträge auf eine Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.

5.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragsstellers auf Begründung der Ablehnung.

5.3 Der Antragsteller erwirbt mit Zustimmung des Vorstands und Zahlung des Beitrags eine Jahresmitgliedschaft. Diese verlängert sich um ein weiteres Vereinsjahr im Jahr der Beitragszahlung.

5.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen sowie durch Ausschluss aus dem Verein.

5.5 Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

5.6 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Es erfolgt keine zeitanteilige Erstattung des Jahresmitgliedsbeitrags.

### § 6 Beiträge

6.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge, Kursgebühren und Eintrittsgelder, deren Höhe und Fälligkeit von dem Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt werden.

6.2. Mitglieder im Alter ab 14 Jahren sind im Rahmen ihrer Beitragsleistung dem Verein zur

Erbringung von Dienstleistungen durch Ableistung von zehn Arbeitsstunden jährlich verpflichtet; eine Ablösung durch einen Geldbetrag ist möglich. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## § 7 Organe des Vereins

7.1 Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

7.2 Die Organe können um eine Jugendversammlung erweitert werden.

## § 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

8.2 In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

8.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März des Folgejahres zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt mittels Mitteilung auf der Homepage sowie durch Aushang und Hinweis bei den Veranstaltungen und Trainingsstunden. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

8.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

8.5 Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer vorzutragen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, sowie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer vorzunehmen.

8.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

8.7 Abstimmungen sind mündlich oder auf Antrag schriftlich durchzuführen, Wahlen grundsätzlich schriftlich. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder vorab eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los, falls keiner der beiden Kandidaten verzichtet.

8.8 Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8.9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht grundsätzlich aus dem

- a) Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Kassenwart

Über die Besetzung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie werden auf drei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei den Vorstandsämtern sollen beide Geschlechter vertreten sein. Insgesamt muss die Anzahl der Vorstandmitglieder ungerade sein.

9.2 Das Amt eines Sportwarts kann bei Bedarf nachberufen werden. Das Amt wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ausgeübt und muss per Wahl auf der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Ein Amt eines Beisitzers muss dazu eingerichtet werden, das ebenfalls auf der nächsten Mitgliederversammlung per Wahl bestätigt werden muss.

9.3 Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

9.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung und leitet die Mitgliederversammlung.

9.5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

9.6 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

9.7 Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand durch Kooptierung eines Mitglieds ergänzen, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Das Mitglied muss § 9.3. erfüllen.

9.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 8, Ziffer 6.

## § 10 Jugendversammlung

10.1 Die Jugendversammlung nach § 7.2 umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins.

10.2 Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

10.3 Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.

10.4 Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendwart und Jugendsprecher werden jeweils auf drei Jahre gewählt. Der Jugendwart muss im Sinne der Geschäftsfähigkeit das 18. Lebensjahr vollendet haben.

10.5 Jugendwart und Jugendsprecher sind keine Vorstandsmitglieder; ein Sportwart kann kommissarisch das Amt des Jugendwarts ausführen.

10.6 Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 8, Ziffer 6. Jedes außerordentliche Mitglied sowie der Jugendwart hat eine Stimme, Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

## § 11 Kassenführung

11.1 Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Gebühren, Eintrittsgeldern und Spenden aufgebracht.

11.2 Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

11.3 Alle Belege dürfen nur nach vorheriger Kontrolle mit Signum durch einen gesondert vom Vorstand zu benennendem Belegprüfer angenommen werden. Alle Ausgaben von mehr als 200,00 Euro bedürfen eines vorherigen Vorstandsbeschlusses.

11.4 Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 12 Datenschutz

12.1 Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

12.2 Als Mitglied eines Verbandes muss der Verein Daten seiner Mitglieder an den Verband weitergeben.

12.3 Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten sowie Bilder von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## § 13 Haftungsklausel

13.1 Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder Dritten oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch mitgliedseigene Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

13.2 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein den Gläubigern gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen.

## § 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Landestanzsportverband Bayern, LTVB e.V., zu, der es unmittelbar und ausschließlich für den folgenden gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat, und zwar zur Förderung des Jugendtanzsports.

## § 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.

Stand April 2018